

Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Vom 17.01.2017

Stand: zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Juni 2020 (Mittl.bl. BM MV 4/2020, S. 183)

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift bezieht sich auf die Maßnahmen der schulischen Berufs- und Studienorientierung beginnend im Sekundarbereich I.

2 Begriffsbestimmung

Die Berufs- und Studienorientierung hat das Ziel, alle Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung einer individuellen Berufs- und Studienwahlkompetenz zu unterstützen, so dass diese auf der Basis:

- einer fundierten Selbsteinschätzung über ihre eigenen Interessen, Neigungen und Fähigkeiten,
- konkreter individueller Arbeits- und Berufswelterfahrungen,
- erworbener Kenntnisse über den Ausbildungsstellenmarkt, die Bildungswege und die entsprechenden Anforderungsprofile sowie
- ihrer Bildungs-, Einkommens- und Karrierechancen

eine begründete Berufs- beziehungsweise Studienwahl treffen können.

Berufs- und Studienorientierung soll:

- auf der Grundlage der jeweiligen Lernvoraussetzungen praxisnah und anschaulich erfolgen (Praxislernen),
- aufeinander aufbauende Erfahrungen ermöglichen und
- das geschlechtsspezifische Berufswahlverhalten bewusst hinterfragen, frei von Rollenstereotypen.

3 Grundlagen der Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen

Die Berufs- und Studienorientierung im Sekundarbereich I greift persönliche Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aus dem sozialen Umfeld, dem frühkindlichen Bereich und dem Primarbereich auf. Die Berufsorientierung erfolgt fachübergreifend und fächerverbindend, wobei der Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“ beziehungsweise im gymnasialen Bildungsgang das Fach Studienorientierung Leitfunktion hat.

3.1 Konzept zur Berufs- und Studienorientierung

Im Rahmen des Schulprogramms regelt jede Schule mit ihrem schuleigenen Konzept die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der Berufs- und Studienorientierung

von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 beziehungsweise 13. Das Konzept beinhaltet:

1. Inhalte, zeitliche Abfolge und Bezug zu Unterrichtsinhalten der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und Lernangebote,
2. eine Benennung der verantwortlichen Personen,
3. die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
4. Fortbildungen zur Berufs- und Studienorientierung und
5. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung (Evaluation) der einzelnen berufs- und studienorientierenden Maßnahmen sowie des schuleigenen Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung.

Die Schule gestaltet jede der folgenden Phasen der Berufs- und Studienorientierung orientiert an den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler mit konkreten Maßnahmen und unter Nutzung ihrer regionalen Möglichkeiten aus¹.

Einstimmen (ab Jahrgangsstufe 5)

Ziel: Beruf und Arbeit als einen wegweisenden Teil des Lebens begreifbar machen und damit Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl schaffen; erste Auseinandersetzung mit eigenen Lebensentwürfen

Erkunden (ab Jahrgangsstufe 7)

Ziel: Stärken, Neigungen und Interessen kennen lernen und sie in Bezug zur Arbeits- und Berufswelt setzen, auf dieser Basis interessen geleitete Erkundung der Arbeits- und Berufswelt beginnen, sich selbst nächste Ziele stecken

Entscheiden (ab Jahrgangsstufe 8)

Ziel: Verschiedene Berufsfelder erkunden und ausprobieren; eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen, die eigene Auswahl überprüfen und Alternativen erkunden

Erreichen (ab Jahrgangsstufe 9)

Ziel: Vorbereitung auf betriebliche, schulische oder hochschulische Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie den Ausbildungs- beziehungsweise Studienanfang

Die Ergebnisse von Verfahren zur Analyse fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) sind als Grundlage für die Auswahl und Ausgestaltung der Berufsorientierungsangebote zu nutzen.

3.2 Beauftragte Lehrkraft für Berufs- und Studienorientierung (Kontaktlehrkraft)

Jede weiterführende Schule benennt eine Lehrkraft für Berufs- und Studienorientierung (Kontaktlehrkraft). Die Kontaktlehrkraft sollte Mitglied der Steuergruppe der Schule sein

¹ Die Jahrgangsstufen sind als Richtgrößen zu verstehen, entscheidend ist der individuelle Stand der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Bildungsgängen. Beispiele zu den einzelnen Phasen sind in der Anlage B zu finden.

oder themenbezogen an deren Beratungen teilnehmen. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

- a) die Erarbeitung und Fortschreibung eines schulischen Konzeptes zur Berufs- und Studienorientierung zusammen mit der Schulleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft für Berufsberatung der Agentur für Arbeit,
- b) die Organisation der Schülerbetriebspraktika,
- c) die Organisation der Berufs- und Studienberatung,
- d) die Bedarfsermittlung für zusätzliche schulische und außerschulische berufs- und studienorientierende Angebote sowie deren Organisation und Abstimmung sowie
- e) die Zusammenarbeit mit und Betreuung von außerschulischen Partnern.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beruft die Schulleitung eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Kontaktlehrkraft ein. Diese unterstützt die Kontaktlehrkraft bei der Organisation und Umsetzung der Aufgaben. Ihr sollten die Praktikumsleitung, die Lehrkräfte für den Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“, die zuständige Fachkraft für Berufsberatung und die Fachkraft der Schulsozialarbeit angehören. Weitere Mitglieder des Lehrerkollegiums, Eltern- oder Schülervertreterinnen und -vertreter oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Partner in der Berufsorientierung können Mitglied sein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind der Schulkonferenz darzulegen.

Die Kontaktlehrkraft ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang von der Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

3.3 Berufswahlpass

Die Schule arbeitet mit den Schülerinnen und Schülern des nichtgymnasialen Bildungsganges ab der Jahrgangsstufe 7 verbindlich mit dem Berufswahlpass. In diesem werden die Schritte und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in der Berufs- und Studienorientierung dokumentiert. Der Berufswahlpass wird in allen Unterrichtsfächern genutzt und unter Anleitung der Lehrkraft des Gegenstandsbereiches „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“ oder der Kontaktlehrkraft geführt. Die Information der Erziehungsberechtigten zum Umgang mit dem Berufswahlpass erfolgt in einer gemeinsamen Veranstaltung von Schule und Berufsberatung.

3.4 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum ist ein obligatorischer Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern auf ihren Lebensplänen basierende eigene Arbeitserfahrungen und deren Reflexion zu ermöglichen. Sofern ein sonderpädagogischer Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern besteht, ist dieser bei der Ausgestaltung von Schülerbetriebspraktika zu berücksichtigen.

Das Schülerbetriebspraktikum findet in allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, statt. Es kann in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden, wobei von den insgesamt 25 Arbeitstagen mindestens fünf Arbeitstage im Block durchzuführen sind. Das Schülerbetriebspraktikum kann als Praxislerntag ausgestaltet werden. Zur Unterstützung des Erwerbs sozialer Fähigkeiten werden unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten in der Regel fünf der 25 Tage als Sozialpraktikum in sozialen oder erzieherischen Einrichtungen oder in Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab. Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen. Hinweise zur inhaltlichen Vor- und Nachbereitung, die Aufgaben der Praktikumsleitung, des Praktikumsbetriebes sowie der Praktikantinnen und Praktikanten, Regelungen zur Auswahl der Praktikumsstellen und -betriebe sowie zu Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Zu Beginn eines Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über das Konzept der Berufs- und Studienorientierung an der Schule und über die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen im laufenden Schuljahr informiert. Die Erziehungsberechtigten sind in jeder Phase der Berufs- und Studienorientierung ihrer Kinder von der Schule aktiv einzubeziehen.

Die Ergebnisse von Verfahren zur Analyse fachlicher und überfachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) sowie die daraus resultierenden Maßnahmen und Empfehlungen sind den Erziehungsberechtigten durch die Schule gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern darzulegen.

3.6 Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Berufsberatung der Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit ist ein wichtiger Kooperationspartner der Schule in der Berufs- und Studienorientierung. Grundlage der Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit in der aktuell gültigen Fassung. Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Berufsberatung angeboten.

3.7 Zusammenarbeit der Schulen mit Kooperationspartnern

In der Berufs- und Studienorientierung arbeitet jede Schule mit außerschulischen Partnern zusammen, vorzugsweise auf der Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Schule stimmt mit ihren Kooperationspartnern den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule ab.

Kooperationspartner können insbesondere sein:

- zuständige Stellen für Berufsausbildung,
- Unternehmen, Unternehmensverbände, Wirtschaftskammern,
- berufliche Schulen,
- Einrichtungen der Verwaltung,
- Forschungseinrichtungen,
- Hochschulen und
- Bildungsdienstleister.

Außerdem sollen Schulen regional vorhandene Projekte² sowie Netzwerke und Gremien wie die Arbeitsbündnisse Jugend-Beruf (Jugendberufsagenturen) und die regionalen Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT nutzen.

3.8 Besondere Regelungen der Berufs- und Studienorientierung im gymnasialen Bildungsgang

Im gymnasialen Bildungsgang erfolgt im Sinne einer Gleichberechtigung von akademischer und dualer beziehungsweise beruflicher Ausbildung eine gleichberechtigte Berufs- und Studienorientierung. Sie beinhaltet Maßnahmen zum Sammeln von Informationen und praktischen Erfahrungen über:

- Studiengänge mit dem Lernort Hochschule,
- Studiengänge mit den Lernorten Hochschule und Betrieb,
- duale und vollzeitschulische Ausbildungsgänge sowie zu
- Freiwilligendiensten.

Das Schülerbetriebspraktikum soll sowohl berufs- als auch studienorientierende Anteile enthalten. Es sollen Praktika in mindestens zwei unterschiedlichen beruflichen Fachrichtungen durchgeführt werden. In der Jahrgangsstufe 10 werden Maßnahmen zur Studienorientierung integriert. Den Schwerpunkt bilden informierende Anteile über Studiengänge an Hochschulen in Verbindung mit Exkursionen zu Hochschulen und zu qualifizierten Betrieben und Forschungseinrichtungen sowie Informationen zur beruflichen Aufstiegsfortbildung.

Ergänzend zu den unter Nummer 3.1 aufgeführten Phasen werden in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der Qualifikationsphase vertiefende Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung entsprechend den individuellen Schwerpunktsetzungen der Schülerinnen und Schüler vorgehalten. In Kooperation mit den außerschulischen Partnern können berufs- und studienorientierte Projekte über den Projektfachunterricht vorgehalten werden.

² Beispiele hierzu siehe Anlage 2.

4 Berufliche Schulen

Das Augenmerk der Berufs- und Studienorientierung (im Sinne von Ziffer 2) an den beruflichen Schulen richtet sich auf die Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildungsverhältnis und daher auf das Berufsvorbereitungsjahr, das Fachgymnasium und die Fachoberschule. Die beruflichen Schulen haben die Aufgabe, auf unterschiedlichen Niveaustufen eine berufs- und studienorientierte Bildung zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler werden gezielt auf das Berufsleben oder Studium, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die Erwartungen des sozialen Umfeldes vorbereitet.

Im handlungsorientierten Unterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie Wissen über sich selbst und die eigenen Interessen und Stärken. Gleichzeitig entwickeln die Jugendlichen ihr Portfolio für zukünftige Bewerbungsunterlagen weiter. Dazu arbeiten die beruflichen Schulen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit, regionalen Partnern der Wirtschaft und den Hochschulen zusammen und nutzen deren Angebote. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen werden den Jugendlichen Bildungswege und Studiengänge vorgestellt sowie Fragen zur Bewerbung, zu Ausbildungs- oder Studieninhalten, zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erörtert.

4.1 Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr hat das Ziel, berufsschulpflichtige Jugendliche auf eine Ausbildung vorzubereiten und bei ihrer beruflichen Orientierung und Berufsfindung zu unterstützen. Im Berufsvorbereitungsjahr werden Grundkenntnisse in einem oder mehreren Berufsbereichen vermittelt. Die praktische Aufgabenausführung findet in Werkstätten statt, so dass die jungen Menschen mit praxisnahen Aufgabenstellungen an die Realität der zukünftigen Arbeitswelt herangeführt werden und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Die Inhalte orientieren sich dabei an entsprechenden dualen Ausbildungsberufen. Hierdurch können die Jugendlichen ihre Interessen und Fähigkeiten für die spätere Berufswahl erkennen oder festigen. Im Berufsvorbereitungsjahr wird ein Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer durchgeführt. Dadurch haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, weitere Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eigenes praktisches Handeln und Erleben zu vertiefen und die Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen. Ein weiteres Ziel ist die Stärkung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung, um einen erfolgreichen Einstieg in eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Im Berufsvorbereitungspass, der den Berufswahlpass ergänzt, werden die Teilnahme an dem Betriebspraktikum und die Teilnahme an einem Berufsorientierungs- oder Vorbereitungskurs bescheinigt.

Die beruflichen Schulen führen während eines Schuljahres mindestens einen Projekt- oder Wandertag mit berufsorientierendem Charakter durch. Dabei werden die

Jugendlichen unter Einbeziehung der Fachkräfte der Berufsberatung und der regionalen Partner der Wirtschaft, Verwaltung, Kultur sowie Sozial- und Bildungswesen über Grundfragen der Ausbildungs- und Berufswahl, Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen der Berufe und Beschäftigungsaussichten informiert. Zudem werden ihnen weitere Hinweise zur Selbstinformation gegeben.

4.2 Fachgymnasium

Für die Berufs- und Studienorientierung an den Fachgymnasien gelten die Regelungen für den gymnasialen Bildungsgang gemäß Nummer 3.8 entsprechend.

4.3 Fachoberschule

Ziel des Lernens und Arbeitens der Schülerinnen und Schüler an der Fachoberschule, die über die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist der Erwerb der Fachhochschulreife. Durch die Vermittlung von speziellem Wissen und von speziellen Fertigkeiten in den Fachrichtungen Wirtschaft, Verwaltung, Technik, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Sozialpädagogik werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf ein Fachhochschulstudium vorbereitet. Eine bedarfsgerechte und geschlechtersensible Berufs- und Studienorientierung (gemäß Ziffer 2) durch Lehrkräfte, Berufsberatung oder Hochschulen unterstützt die Jugendlichen bei ihrer konkreten Berufs- und Studienwahl. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen informieren sich die Schülerinnen und Schüler über Studiengänge und deren Anforderungen, Fördermöglichkeiten sowie Einstellungschancen und berufliche Perspektiven. Hierzu ist mindestens ein Tag mit berufs- und studienorientierendem Charakter durchzuführen.

5 Schutzbestimmungen

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht während aller Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung an außerschulischen Lernorten, sofern diese als Schulveranstaltungen durchgeführt werden. Daher muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend beaufsichtigt und belehrt werden.

5.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

5.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt. Schadensfälle

während oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger. Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen. Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen. Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen entsprechend der mit den Schulen vereinbarten Absprachen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 17.01.2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Anlage 1

Regelungen und Hinweise zum Schülerbetriebspraktikum

Inhaltliche Vor- und Nachbereitung

Das Schülerbetriebspraktikum bedarf einer sorgfältigen unterrichtlichen Vor- und Nachbereitung. Dabei hat der Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“ Leitfunktion.

Die Entscheidung für einen Praktikumsplatz soll auf der Basis individueller Stärken, Interessen und Neigungen erfolgen. Im Vorfeld der Praktika werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend bei der Identifikation von passenden Praktikumsplätzen sowie der Bewerbung unterstützt.

Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden:

- a) die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form ausgewertet,
- b) die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bei der Notengebung für den Gegenstandsbereich „Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik“ oder für andere Fächer berücksichtigt,
- c) die Praktikumsergebnisse genutzt, um weiterführende Themen im Unterricht zielgerichtet zu vermitteln.

Das Schülerbetriebspraktikum sollte mit einem Elternabend, einer Ausstellung oder in geeigneter anderer Form abgeschlossen werden, um einen Einblick in die Gesamtarbeit und die Praktikumsergebnisse zu gewähren.

Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

Aufgaben der Praktikumsleitung

Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (im Weiteren: Praktikumsleitung) geleitet. Die Praktikumsleitung hat zur Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums:

- a) sicherzustellen, dass vom Betrieb eine Ansprechperson für die Praktikantinnen und Praktikanten schriftlich benannt wird,
- b) die beziehungsweise den Praktikumsbeauftragten des Betriebes hinsichtlich der Aufsichtspflichten und gegebenenfalls auch hinsichtlich der Haftungsrisiken aufzuklären und dies schriftlich zu dokumentieren,
- c) Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung mit der für das Praktikum beauftragten Person des Betriebes abzusprechen sowie die Arbeitsaufträge abzustimmen und
- d) die Schülerinnen und Schüler über die sie betreffenden Regeln der Unfallverhütung und des Jugendarbeitsschutzes aktenkundig zu belehren.

Die Praktikumsleitung legt vor Praktikumsbeginn der Schulleitung eine Liste mit folgenden Angaben vor:

- a) Schule und Klasse,
- b) Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums,
- c) Name der verantwortlichen Lehrkraft,
- d) Namen, Vornamen und Geburtsdaten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,

- e) Namen, Anschriften und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Betriebe,
- f) Art der Betriebe (Branchen) und gegebenenfalls Abteilungen,
- g) Zustimmungserklärungen der Betriebe über die Aufnahme namentlich genannter Schülerinnen und Schüler und
- h) Namen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe.

Die Praktikumsleitung ist auch während des Schülerbetriebspraktikums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Ihre Aufgabe während des Praktikums ist insbesondere:

- a) Praktikantinnen und Praktikanten am Arbeitsplatz zu besuchen,
- b) Kontakt zum Praktikumsbetrieb zu halten und
- c) Praktikantinnen und Praktikanten sowie deren Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen.

Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung ist abzusichern.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die beteiligten Lehrkräfte in angemessenem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.

Aufgaben des Praktikumsbetriebs

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während des Praktikums den regulären für den Praktikumsbetrieb geltenden haftungs- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beachtung von Ziffer 5 dieser Verwaltungsvorschrift.

Der Praktikumsbetrieb benennt einen beziehungsweise eine Praktikumsbeauftragte, welche für die Beaufsichtigung der Schülerin beziehungsweise des Schülers verantwortlich sind.

Die oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes:

- a) unterweist die Schülerinnen und Schüler gemäß § 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und stellt die Unterrichtung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten nach § 5 Absatz 4b des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicher,
- b) veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- c) schätzt die Leistung für den Berufswahlpass kurz ein und
- d) verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Auch hier gilt: Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung in der Schule ist abzusichern.

Eine aktive und engagierte Integration der Schülerin beziehungsweise des Schülers und die Festlegung fordernden Aufgaben mit dem Ziel der Entwicklung eigener Lösungsstrategien sollten durch eine Zielvereinbarung im Rahmen des Praktikumsvertrages unterstützt werden.

Aufgaben der Praktikantin und des Praktikanten

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

- a) sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,

- b) Schule und Betrieb über eine Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- c) den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht dem geltenden Recht oder den guten Sitten widersprechen und
- d) die Praktikumsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren.

Auswahl der Praktikumsstellen/Betriebe

Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes für das Schülerbetriebspraktikum trifft die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit der Praktikumsleitung selbstständig. Hierbei sollen die Ergebnisse einer gegebenenfalls durchgeführten Analyse von fachlichen und überfachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Hinblick auf die Berufswahl (Potenzialanalyse) berücksichtigt werden.

Die Schule beziehungsweise die Praktikumsleitung kann geeignete Praxislernorte vorschlagen und greift dafür auf regionale Partner, wie Unternehmen, Wirtschaftskammern, Verbände, Arbeitskreise SCHULEWIRTSCHAFT, Arbeitsbündnisse Jugend-Beruf oder andere Initiativen sowie Projekte, wie zum Beispiel „Berufsorientierung Geschlechterreflektiert Nachhaltig“ (BOGEN), zurück. Empfehlenswert sind Praktika in ausbildenden Betrieben.

Praktika außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Auf begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten kann ein Praktikumsplatz in einem anderen Bundesland durch die Schulleitung genehmigt werden. Über Einschränkungen in der Praktikumsbegleitung durch die Praktikumsleitung und gegebenenfalls andere veränderte Rahmenbedingungen sind die Eltern aktenkundig zu belehren.

Voraussetzung für ein Praktikum im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland ist:

- die Genehmigung durch die zuständige untere Schulbehörde,
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen der entsendenden Schule, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, der Partnerschule und dem Praktikumsbetrieb im Ausland sowie
- der Nachweis einer gesicherten Finanzierung.

Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland.

Anlage 2

Einstimmen	<p>Ziel: Beruf und Arbeit als wegweisenden Teil des Lebens begreifbar machen und damit Motivation zur Auseinandersetzung mit der Berufswahl schaffen Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 5</p> <p>Leitfragen: Wie will ich später leben? Wie gehören Arbeit und Leben zusammen? Wie stelle ich mir berufliche Zufriedenheit, Karriere und Einkommen vor?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: Praxisorientiertes Lernen, Arbeitsplatzbesichtigungen, Genderprojekte, z.B. die Teilnahme am Girls`Day oder JungsTag M-V, Eltern stellen ihre Berufe vor</p>	Schülerbetriebspraktikum, Berufswahlpass, Berufseinstiegsbegleitung, Schülerfirma
Erkunden	<p>Ziel: Stärken, Neigungen und Interessen kennen lernen und herausfinden, in welchem Beruf diese eingebracht werden können; sich selbst nächste Ziele stecken Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 7</p> <p>Leitfragen: Welche Interessen, Stärken und Fähigkeiten habe ich? Wie sehen passende Berufsbilder und Bildungswege aus? Welche konkreten Tätigkeiten gibt es in diesen Berufen? Wo muss ich meine Fähigkeiten vielleicht noch verbessern?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: Module der kooperativen Berufsorientierungsmaßnahmen in M-V (BOM), Werkstatttage, Berufsinformationszentrum, Besuch von Messen, Genderprojekte, wie z.B. die Teilnahme am Girls`Day, JungsTag M-V oder einer Werkstatt im Rahmen des Projektes BOGEN</p>	
Entscheiden	<p>Ziel: Verschiedene Berufsfelder erkunden und ausprobieren; eine begründete Berufs- oder Studienwahl treffen, die eigene Auswahl überprüfen und Alternativen erkunden Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 8</p> <p>Leitfragen: Welche Berufe kommen für mich in Frage? Welche Karrierechancen bieten mir die einzelnen Berufe? Welchen Bildungsweg (z.B. Ausbildung oder Studium) möchte ich einschlagen? Was ist mein Wunschberuf und meine Alternative?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: verbindliche individuelle Berufsberatung durch die Agentur für Arbeit, BOM-Module, Betriebs- oder Hochschulbesichtigung, Besuch von Berufs- und Studienorientierungsmessen, Genderprojekte</p>	
Erreichen	<p>Ziel: Vorbereitung auf betriebliche, schulische oder hochschulische Bewerbungs- und Auswahlverfahren Zeitraum: ab Jahrgangsstufe 9</p> <p>Leitfragen: Welche Ausbildungsbetriebe/Hochschulen gibt es? Wie bewirbt man sich richtig? Wie sieht ein Bewerbungsgespräch oder Assessment aus? Wie gehe ich mit Rückschlägen?</p> <p>Beispiele für Methoden und Instrumente: BOM-Module, Bewerbungstraining, Assessment-Center</p>	

Unterstützung bei der Erstellung und Umsetzung eines schuleigenen Konzeptes zur Berufsorientierung bieten zum Beispiel das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, sowie das Audit „BerufswahlSIEGEL M-V“.